



GEMEINDE GMUND A. TEGERNSEE

Az. 028-04/29 - Gr

Satzung über das Hundeverbot für bestimmte Bereiche in der Gemeinde Gmund a. Tegernsee

Die Gemeinde Gmund a. Tegernsee erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Satzung umfasst die Bereiche:

- a) Strandbad Seeglas mit dem dortigen Kinderspielplatz, Liegewiesen bis auf Höhe des Fischerweges, mit Ausnahme der befestigten Wege vom Fischerweg bis zum Steg und des asphaltierten Weges entlang der Bahn. Auf den ausgenommenen Wegen sind die Hunde anzuleinen (Lageplan Anlage 1)
- b) Bade- und Liegewiese in St. Quirin (Lageplan Anlage 2)
- c) Bade- und Liegewiese in Kaltenbrunn (Lageplan Anlage 3)
- d) alle Kinderspielplätze im Gemeindegebiet.

§ 2 Verbot

1. Die in § 1 Satzung bezeichneten Gebiete sind für Hunde verboten.
2. Ausgenommen von diesem Verbot sind:
 - a) Blindenführhunde
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes und der Zollverwaltung
 - c) Rettungshunde des Zivilschutzes, des Katastrophenschutzes oder des Rettungsdienstes, soweit sie eingesetzt werden müssen
 - d) Hunde des Bewachungsgewerbes, soweit der Einsatz dies erfordert

§ 3 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich das nach § 2 dieser Satzung für Hunde gesperrte Gebiet mit einem Hund betritt oder seinen Hund dort frei laufen lässt, kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit Geldbußen bis zu 2.000,-- Euro belegt werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gmund a. Tegernsee, 21.10.2008

Georg von Preysing
1. Bürgermeister

Anlage 1 Hunderverbotssatzung 21.10.08



Strandbad Seeblas
bis auf Höhe des
Fischlerweges

Am See

Anlage 2 Hundeverbotssatzung 21.10.08



Anlage 3 Hundeverbotssatzung 21.10.08

